

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung.

Betr. Deutsche Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig.

Die Deutsche Buchhändler-Lehranstalt ist am 1. Oktober 1928 in den Besitz und in die Verwaltung unseres Vereins übergegangen. Sie ist eine höhere Fachschule und steht als gewerbliche Schule im Sinne des sächsischen Gesetzes vom 3. April 1880 unter der unmittelbaren Aufsicht des Rates der Stadt Leipzig und unter der Oberaufsicht des Wirtschaftsministeriums zu Dresden.

Wir richten an unsere Mitglieder die Bitte, ihre Söhne und Töchter entsprechenden Alters, die dem Buchhandel bereits angehören oder ihm zugeführt werden sollen, und die jüngeren Gehilfen und Gehilfinnen zu deren weiterer beruflicher Ausbildung den Einjährigen Jahkursus der Anstalt besuchen zu lassen. Im Lehrplan sind folgende Gegenstände vorgesehen:

I. Pflichtfächer (Stundenanzahl in Klammer):

Deutsche Literatur (6), Weltliteratur (3), Wissenschaftskunde (2), Buchgewerbekunde (2), Buchhandelsbetriebslehre (4), Buchhändlerische Rechtskunde (3), Volkswirtschaftslehre (2), Buchhaltung (4), Deutscher Schriftverkehr (2), Kaufmännisches Rechnen (3), Geschichte des Buchhandels, Bibliographie und Bibliothekskunde (2), Kunstgeschichte (2), Musikgeschichte (2).

II. Wahlfächer (Stundenanzahl in Klammer):

Englisch (2), Französisch (2), Latein (2), Kalligraphie (2), Kurzschrift (2), Maschinenschreiben (2).

Wir empfehlen unsern Mitgliedern, sich die Satzungen und den Lehrplan durch die Kanzlei der Lehranstalt (Deutsches Buchhändlerhaus, Platonstraße 1a) schicken zu lassen und die Anmeldungen bei dem Leiter der Anstalt, Herrn Oberstudienrat Professor Dr. Frenzel, der zu jeder Auskunft gern bereit ist, bewirken zu wollen.

Leipzig, den 8. Februar 1929.

Der Gesamtvorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Mag Röder, Erster Vorsteher.

Geistig-gewerblicher Rechtsschutz.

»Gewerblicher Rechtsschutz« ist der eingebürgerte Deckname für eine Anzahl verschiedenartiger Rechtsgebiete, die neben der umfassenden Gesetzgebung über das bürgerliche Recht und das Handelsrecht durch Sondergesetze nach und nach geregelt worden sind. Die Gesetzgebung griff an den Punkten ein, wo ein dringendes Bedürfnis nach eigenartigem Rechtsschutz hervortrat, und wo die Rote des Verkehrslebens nach Sicherung und Festigung der Redlichkeit riefen. So entstanden getrennt voneinander die Gesetze über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, an Werken der bildenden Künste und der Photographie, an Mustern und Modellen (nebst dem Verlagsgesetze); ferner zum Schutze von Gebrauchsmustern und Warenzeichen; sodann das Patentgesetz und endlich das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Zur gerechten Beurteilung muß man sich darüber klar bleiben: es handelt sich nicht wie beim Eigentum oder dem Kaufvertrage um seit Jahrhunderten ausgeprägte Rechtsinstitute, bei denen nur eine bessere juristische Gestaltung des Begriffes und der Rechtsfolgen in Frage stand. Der Gesetzgeber mußte vielmehr selbst den Gegenstand seiner Normierung schöpferisch erst bilden: aus den vielgestalteten Tatbeständen das Wesentliche und das Typische zu klarer Erkenntnis herausarbeiten und Normen entdecken, die der Eigenart jedes erkannten rechtlichen Interesses gerecht werden können. Daß dies angesichts der neuen und schwierigen Probleme nicht nach einem allumfassenden Prinzipie geschehen konnte, ist begreiflich. Daher die vielfachen Versuche zur Verbesserung und der in heutiger Zeit so übliche Ruf nach Reform und Neugestaltung. Auf vielen Tagungen und internationalen Konferenzen werden Beratungen gepflogen und Beschlüsse ausgearbeitet. Man wird

ihnen ernste Beachtung nicht versagen, darf jedoch die Hauptfrage nicht unterdrücken, ob wir bereits den Beruf haben und reif sind für eine wirklich gute, einen gewissen Dauerzustand verbürgende Reformgesetzgebung. Haben sich unsere Verkehrszustände bereits ausreichend befestigt und hat sich die für jede Neuordnung unentbehrliche einheitliche Überzeugung im Rechtsbewußtsein der Volksgesamtheit ausgebildet? Eine wahre Reform müßte in der planmäßigen Zusammenfassung und Neuordnung des gewerblichen Rechtsschutzes als einer juristisch klar erfaßten Einheit bestehen. Wir befinden uns insoweit noch in einem Übergangszustand. Die Rechtsprechung ist mit Erfolg bemüht, rechtsschöpferisch neue Grundsätze zu bilden, um dem Fortschritte der Technik und der sich anbahnenden Läuterung unserer Verkehrs- wie Sittenanschauungen gerecht zu werden; und die Wissenschaft ist eifrig bedacht, diese Entwicklung zu einer zeitgemäßen bewährten Praxis durch die Ausbildung fester, normativer Grundsätze zu fördern. Diesen Werdegang sollte die harte Hand des Gesetzgebers nicht mit den beliebigen Ausbesserungen verderben.

Zu dieser Überlegung gibt das Werk von A. Elster *) bedeutungsvollen Anlaß. Wir besitzen eine große Anzahl von Schriften und ausgezeichneten Kommentaren, in denen jedes Spezialgebiet mit größter Gründlichkeit durchforscht wird. Die lang vermisste umfassende Darstellung des ganzen Rechtsbaues des geistig-gewerblichen Rechtsschutzes wird uns hier zum ersten Male dargeboten. Das ist von größtem Werte für alle an dem gewerblichen Leben praktisch Beteiligten und nicht minder für

*) Elster, Dr. jur. Alexander: Urheber- und Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht. Zweite Auflage. Berlin: W. de Gruyter & Co. 1928. XII, 611 S. Geb. 19.50 Mk.